

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 89 (1991)

Heft: 3

Rubrik: Berichte = Rapports

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rubriques

I. Geo-Biosphäre im Wandel

Dieser einführende Themenkreis befasst sich mit der Analytik des überaus komplexen Systems Erde. Die Stoffdynamik der Geo-Biosphäre mit den für die Stabilität unserer Umwelt entscheidenden Kreisläufen und Regelkreisen unseres Planeten, deren Sensibilität auf systemfremde Einflüsse, Veränderungen, Entwicklungen und Prognosen für ihr zukünftiges Zusammenwirken werden aus den verschiedenen Blickwinkeln betrachtet, analysiert und diskutiert.

II. Erfassung und Erkundung des Systems Erde

Messen, erfassen, erkunden, fassbar machen, Strukturen erstellen, modellieren, Daten verfügbar machen und darstellen und nicht zuletzt konstruieren von Teilausschnitten des Gesamtsystems sind die Aspekte, mit denen sich der zweite Themenblock des Kongresses befasst. Hier werden besonders die verschiedenen Erfahrungen, Wissen und Möglichkeiten unterschiedlicher Geodisziplinen bei der Erfassung und Erkundung des Systems Erde herausgestellt.

III. Nutzung der Geo-Biosphäre

Der Mensch und seine Umwelt – ein Thema das schon lange allgegenwärtig ist. Im dritten Themenblock des Kongresses wird über eine sinnvolle Nutzung des Systems nachgedacht. Klärung, was Belastung darstellt, Fragen nach Alternativen sowie das Aufzeigen von Perspektiven für die Nutzung von Boden, Wasser, Luft und den Einsatz von Energie stehen im Mittelpunkt des Interesses. Nicht Panikmache und Aktivismus, nicht Alibihandlungen oder Resignation auf einer leider schon stark beschädigten Erde sind Trumpf, sondern die Erforschung und Realisation neuer Wege und Möglichkeiten im Umgang mit ihr sind gefragt.

IV. Umsetzung der Erkenntnis – Massnahmen zum Umweltschutz

Geowissenschaftliche Forschung und Entwicklung können Probleme transparent machen. Die Geowissenschaften besitzen ein grosses Potential und die Kompetenz für das Aufzeigen von Lösungen und ihre Umsetzung in Zusammenarbeit mit der Geotechnik. Doch zum wirklich effektiven Umweltschutz gehört weit mehr. Schaffung von Rechtsnormen und Grundlagen, politische Entscheidungsstrukturen die eine reibungslose Umsetzung der Erkenntnisse ermöglichen, technische Normen und vor allem die Erhöhung der Akzeptanz durch psychologisch wirksame Aufklärung der Öffentlichkeit sind die wichtigsten und drängendsten Voraussetzungen für die Gestaltung einer sinnvollen und schnellen Hilfe für unsere Natur.

Auskünfte

Geotechnica
KölnMesse, Messeplatz 1
Postfach 21 07 60, DW-5000 Köln 21

Mitteilungen Communications

Stages d'été d'étudiants québécois

Notre collègue Jean-Jacques Chevallier, de l'Université Laval à Québec, nous signale que quelques étudiants souhaitent effectuer un stage d'été dans un bureau de géomètre en Suisse, entre les mois d'avril et d'août. Ces stages sont l'occasion pour ces étudiants de découvrir les particularités de notre système cadastral, et pour nous de resserrer nos liens avec le Québec! Les intéressés peuvent obtenir de plus amples renseignements et les CV de ces étudiants auprès de François Golay, à l'EPFL, téléphone 021 / 693 27 55.

Die Wildkarte von 1865 als dekorativen Wandschmuck

Das Meliorations- und Vermessungsamt des Kantons Zürich hat die Karten von Johannes Wild in einer Faksimile-Ausgabe hergestellt. Der Kanton Zürich, aufgeteilt in 32 Karten im Massstab 1:25000, Kartengrösse 44 x 60,5 cm, ist auf vielseitigen Wunsch nun auch als kompletter Wandschmuck erhältlich.

In Zusammenarbeit mit dem Vermessungsamt des Kantons Zürich hat die auf Rahmen spezialisierte Firma Robert Strub + Co. in Zürich einen für die Wildkarte genau passenden Rahmen hergestellt.

Die Wildkarte, komplett mit einem hochwertigen Strub-Wechselrahmen (mit scharz-matten Profilen und unzerbrechlichem Glas) ist zum Preis von nur Fr. 109.– erhältlich. Postversand.

Für ausführliche Unterlagen, u.a. die Blatteinteilung des Kantons Zürich, wende man sich an den Hersteller:

Robert Strub + Co., Flurstr. 93, 8047 Zürich
Telefon 01 / 491 33 40, Telefax 01 / 401 11 27

Berichte Rapports

Symposium «Wissenschaft und Technik der Kartographie im künftigen Deutschland»

Vom 22. bis 24. November 1990 fand in Ladenburg bei Heidelberg ein Symposium «Wissenschaft und Technik der Kartographie im künftigen Deutschland» statt. Daran nahmen etwa dreissig Wissenschaftler aus Ost- und Westdeutschland teil. Als Gastreferenten waren Frau Prof. Dr. I. Kretschmer von der Universität Wien, Prof. Dr. F. Ormelung von der Universität Utrecht und Dipl. Ing. ETH R. Knöpfli vom Bundesamt für Landestopographie in Bern eingeladen. Das Symposium wurde unterstützt von der Gottlieb Daimler- und Karl Benz-Stiftung und fand auch in den Räumlichkeiten dieser Stiftung in Ladenburg statt. Diese Stiftung hat die Aufgabe, Wissenschaft und Forschung zur Klärung der Wechselbeziehungen zwischen Mensch, Umwelt und Technik zu fördern. Das Ziel ist, einen Beitrag zur Gestaltung und Sicherung einer menschenwürdigen Zukunft in einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung zu liefern. Ganz in diesem Sinne verlief denn auch das Symposium.

Aus den verschiedensten Bereichen der Geowissenschaften wurde auf die Bedeutung einer leistungsfähigen Kartographie hingewiesen. Es wurde deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Pflege der Kartographie als selbständiger Zweig im Gesamtbereich der Wissenschaften unbedingt notwendig ist. Es wäre völlig falsch, die Kartographie als eine Nebensächlichkeit betreiben zu wollen. Es hängt doch weitgehend von der Wiedergabe ab, ob wissenschaftliche Erkenntnisse in der menschlichen Gesellschaft wirksam zu werden vermögen oder nicht. Die geeignete Darstellung wissenschaftlicher Inhalte verlangt aber sowohl Verständnis für das, was darzustellen ist, als auch Verständnis für das, wozu es darzustellen ist. Die Kartographie ist somit als selbständige Wissenschaft auszubauen und an Universitäten und Hochschulen einzurichten.

Die Referate werden im «Internationalen Jahrbuch für Kartographie» veröffentlicht. Das Symposium wurde in hervorragender Weise geführt durch Dipl.-Geogr. Dr. Ing. K.-H. Meine.

Die Tagung wurde überschattet durch den am letzten Tag erfolgten Hinschied von Prof. Dr. Edgar Lehmann aus Leipzig. Der Verstorbene genoss weltweit ein hohes Ansehen als hervorragender Wissenschaftler nicht nur in Geographie und Kartographie, sondern auch wegen seines Vermögens für einen interdisziplinären Gedankenaustausch. Professor Lehmann war auch Ehrendoktor der Eidgössischen Technischen Hochschule Zürich.

R. Knöpfli

VSVT-Zentralsekretariat:
ASTG secrétariat central:
ASTC segretariato centrale:
Theo Deflorin
Montalinstr. 12, 7012 Felsberg
Tel. 081 / 21 24 71 Geschäft
Tel. 081 / 22 04 63 Privat

Stellenvermittlung
Auskunft und Anmeldung:
Service de placement
pour tous renseignements:
Servizio di collocamento
per informazioni e annunci:
Alex Meyer
Sunnebüelstrasse 19, 8604 Volketswil
Tel. 01 / 820 00 11 G
Tel. 01 / 945 00 57 P

Rubriques

Kunst kommt von Technik

Ausstellung im Technorama Winterthur

Bei der Herstellung eines Kunstwerks ist natürlich immer Technik im Spiel. Man braucht Werkzeuge, Instrumente, Apparate und eine Menge verschiedener Materialien. Bei der Definiton «Kunst kommt von Technik» geht man nun allerdings einen entscheidenden Schritt weiter. Der Kompressor und die Spritzpistole, die vorher Hilfsmittel zur Herstellung eines Kunstwerks waren, werden nun selbst zum Kunstwerk. Ihre Funktion wird verändert, ver«fremdet», oder ergänzt, und aus den beiden zuvor profanen Geräten entsteht plötzlich eine «heitere und beschwingte» Installation. Kunst kann also doch von Technik kommen.

Mathematik, Geometrie und Konstruktion spielten schon bei Michelangelo, Leonardo, Dürer, J.S. Bach und vielen anderen eine bedeutende Rolle. Die Künstler dieser Ausstellung stehen also durchaus in einer gewissen Tradition.

Zu einzelnen Exponaten:

Chaotisches Pendel

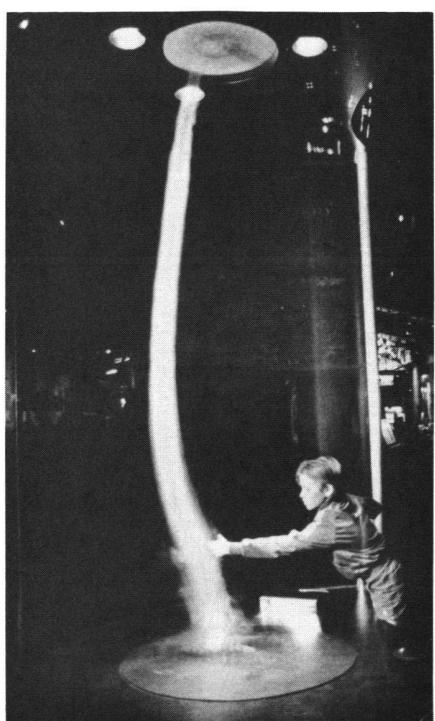
Vier gekoppelte Pendel erzeugen erratisch-chaotische Bewegungen, ganz im Gegensatz zur Regelmässigkeit normaler Pendel.

Gesichtsmuster

Ein kreatives Spiel mit den eigenen Gesichtszügen. Dabei zeigt sich, wie wenig Informationen – ein paar unterschiedlich schattierte Quadrate – dem menschlichen Gehirn genügen, um vertraute Muster wiederzuerkennen.

Wind-Landschaften

Über einen verstellbaren Ventilator lassen sich zauberhafte Dünenlandschaften (oder Schneeverwehungen) aufbauen, umformen und verschieben.



Flora Ex Machina

Die roboterähnliche Lichtskulptur versucht, im Zeitraffer, die Natur nachzuhahmen: sie erzeugt faszinierende Blütenfarben und lässt Blütenblätter-Muster auftauchen und wieder verschwinden.

Tornado (Bild)

Das Entstehen und Verhalten von richtigen Tornados ist zwar immer noch schwer erkläbar. Hier bietet sich aber dem Besucher die Gelegenheit, einen Wirbelsturm (en miniature) zu betasten, zu manipulieren – kurz: mit ihm zu spielen.

Der turbulente Globus

Im Spiel mit verschiedensten Strömungsarten, von laminar bis turbulent, lassen sich Strudelformen und Wirbel beobachten. Sie erinnern an meteorologische Abläufe auf der Erde oder an die stürmische Atmosphäre des Jupiters.

Die Ausstellung dauert bis 14. April 1991 (täglich 10.00 bis 17.00 Uhr).

amtlichen Anschlagbrett einer kleinen Gemeinde, das an sich nach den Anforderungen des kantonalen Rechts als ortsüblich zu bezeichnen ist, könne nicht als schwerwiegender, zur Nichtigkeit führender Verfahrensfehler bezeichnet werden. Eine von der Gemeindeversammlung kompetenzgemäß beschlossene und von der Regierung in Übereinstimmung mit den Anforderungen des kantonalen Rechts und des Bundesrechts (Artikel 26 des eidg. Raumplanungsgesetzes, kurz: RPG) genehmigte Baugesetz- und Nutzungsplanänderung ist für jedermann verbindlich (Art. 21 RPG). Da Nichtigkeit nicht geheilt werden kann, sondern jederzeit und von sämtlichen staatlichen Instanzen von Amtes wegen zu beachten ist, wäre grösste Rechtsunsicherheit für alle von der Verbindlichkeit des Planes betroffenen Liegenschaftseigentümer die Folge.

Die Eigentümer waren, obwohl Nichtigkeit des von der Gemeinde beschlossenen nicht in Frage kommt, keineswegs schutzlos. Sie hätten die Verfügung der Gemeinde mit Rekurs bei der Regierung als Genehmigungsbehörde anfechten und diese um Wiedererwägung ihres Genehmigungsbeschlusses ersuchen müssen, nachdem sie vom Mangel Kenntnis erhalten hatten (Bundesgerichtsentscheid BGE 102 I b 93, Erwägung 3). Sie hätten sich nicht damit begnügen dürfen, nur die Nichtigkeit einzuwenden. Nachdem sie aber keine anderweitige Anfechtung vorgenommen hatten, war der beanstandete Gemeindeversammlungsbeschluss rechtsverbindlich geworden (Art. 26 RPG). Die Einsprache gegen das Bauvorhaben konnte die Anfechtung der Gesetzes- und Planänderung, die verbindlich blieb, nicht ersetzen. (Urteil 1P.335/1990 vom 11. Oktober 1990).

R. Bernhard

Recht / Droit

Nur örtliche Baurechts- und Planänderungs-Publikation

Änderungen der Bauordnung und Nutzungsplan können in kleinen Gemeinden unter Umständen lediglich am kommunalen Anschlagbrett publiziert werden. Sie können weitab wohnenden Grundeigentümern, wie es sie in Kurorten gibt, entgehen. Dann stellt sich die Frage, was diese noch vorkehren können und was nicht.

Ein Teilgebiet einer kleinen Bündner Gemeinde wurde einer gebietsmässig beschränkten Revision des Gemeindebaugesetzes und des Teilzonenplanes derart unterworfen, dass den Grundeigentümern Mischsprachrechte entzogen wurden. Denn mit der Revision wurde die Pflicht aufgehoben, bei Überbauungen das Quartierplanverfahren einzuleiten. Die Neuerung wurde am «schwarzen Brett» der Gemeinde angebracht und nach Ablauf der Beschwerdefrist von der Bündner Regierung rechtskräftig genehmigt. Als im betreffenden Gebiet ein Bauvorhaben ausgeschrieben wurde und auswärts bzw. im Ausland lebende Grundeigentümer Einsprache erheben wollten, machten sie vor dem kantonalen Verwaltungsgericht und hernach mit einer staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht (I. Öffentlichrechtliche Abteilung) vergeblich geltend, die Publikation der Änderung am «schwarzen Brett» sei für sie ungenügend gewesen, habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt und sei nichtig.

Keine Nichtigkeit

Das Bundesgericht kam zum Schluss, ein Publikationsverfahren durch Anschlag am

Zuständigkeiten im Enteignungs-Rechtsschutz

In Vollziehung von Bundesrecht nach kantonaalem Enteignungsgesetz ergangene Verfügungen sind nicht direkt beim Bundesgericht, sondern zuerst beim kantonalen Verwaltungsgericht anzufechten. Nur so wird die einheitliche Auslegung des kantonalen Rechts sowie eine freie gerichtliche Überprüfung aller rechtlichen und tatsächlichen Fragen gesichert. So entschied das Bundesgericht im folgenden Fall.

Der Kanton Basel-Landschaft will im Rahmen der Standortauswahl für eine Reststoffdeponie die hydrogeologischen Verhältnisse im Lenztälchen durch Sondierbohrungen sowie rund zwei Jahre dauernde Überwachung der Quellen und Grundwasserfassungen untersuchen lassen. Bis auf einen verweigerten sämtliche Eigentümer und sonstigen Berechtigten ihre Zustimmung zu diesem Eingriff. Der Regierungsrat erteilte hierauf für diesen die Bewilligung gestützt auf das kantonale Enteignungsgesetz. Als die Einwohnergemeinde Diegten und etliche Grundeigentümer sich hiegegen beim kantonalen Verwaltungsgericht beschwerten, trat dieses auf die